

Corona-Pandemie – so kommen Sie rechtlich sicher durch die Krise

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

angesichts der Corona-Pandemie stellen sich für Sie, aber auch für Juristen mit Spezialisierungen auf den unterschiedlichsten Rechtsgebieten neue wichtige Rechtsfragen wie zum Beispiel: Bekomme ich mein Ticket für eine Veranstaltung zurückerstattet, die abgesagt wurde? Kann ich aufgrund der allgemeinen Ausreisewarnung des Auswärtigen Amtes eine gebuchte Reise stornieren? Muss ich als Arbeitgeber während der Krise weiterhin meine Arbeitnehmer bezahlen und erhalte ich dabei Unterstützung vom Staat?

In dieser Mandanten-Information beantworten wir für Sie die wichtigsten Fragen zum Event-, Reise-, und Arbeitsrecht. Zusätzlich erhalten Sie wichtige Hinweise zur Beantragung der am 27.03.2020 beschlossenen Maßnahmen zur Soforthilfe für Soloselbständige und Kleinstunternehmen, der Lohnfortzahlung bei Selbständigen und Festangestellten und aktuelle Informationen zum neuen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, in dem unter anderem die Insolvenzpflicht bei einer Corona-bedingten Insolvenz neu geregelt ist.

1 Ihre Rechte bei Eventabsagen

Aufgrund der Corona-Krise mussten alle aktuell geplanten Messen und Veranstaltungen, darunter Konzerte, Lesungen und Festivals, vorerst abgesagt werden. Veranstalter und Teilnehmer stellen sich nun die Frage: Wer haftet für den Ausfall?

Inhaltsverzeichnis

1 Ihre Rechte bei Eventabsagen	1
2 Was Sie beim Reiserücktritt beachten müssen	3
3 Wichtige Hinweise zur Lohnfortzahlung	4
4 Finanziellen Hilfen durch den Staat	7
5 Ausblick	8

1.1 Rückerstattung von Veranstaltungstickets

Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus machen Veranstaltungen und Messen zurzeit gänzlich unmöglich. Diese Einschränkung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen. Der Bundesgerichtshof definiert höhere Gewalt als „ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“. Das Corona-Virus fällt als weltweit grassierende Pandemie eindeutig darunter. Durch die Unmöglichkeit wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, die er dem Teilnehmer vertraglich schuldet. Im Gegenzug muss der Teilnehmer dann auch keinen Eintritt mehr bezahlen. Er wird also umgekehrt ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

Hat der Teilnehmer bereits den Eintrittspreis bezahlt, kann er das Geld zurückverlangen. Sollte der Veranstalter die Rückerstattung des Eintrittspreises mit dem Hinweis auf „höhere Gewalt“ in seinen AGB ausgeschlossen haben, können sich Verbraucher auf die Unwirksamkeit solcher Klauseln berufen. Denn ein Haftungsausschluss stellt hier eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Hinweis: Gegenüber Unternehmern ist ein Haftungsausschluss im Fall höherer Gewalt dagegen zulässig, denn für eine unangemessene Benachteiligung gegenüber Unternehmern müssen weitere Anhaltspunkte hinzutreten.

Zurzeit ist es auch nicht selten, dass Veranstaltungen auf einen Nachholtermin verlegt werden. Wer den Nachholtermin nicht wahrnehmen kann, hat ebenfalls noch gute Chancen auf eine Rückerstattung des Ticketpreises. Der Veranstalter unterbreitet mit dem Nachholtermin ein neues Vertragsangebot, das der Teilnehmer jedoch nicht zwingend annehmen muss.

Wenn der Besucher an dem Nachholtermin nicht kommen kann, hat er ein Recht darauf, den Ticketpreis sowie weitere Gebühren zurückerstattet zu bekommen. Sieht der Veranstalter in seinen AGB vor, dass der Besucher sein Geld nicht zurückbekommt, wenn er den Nachholtermin nicht wahrnimmt, dürften diese Klauseln unwirksam sein.

Sie würden den Verbraucher gemäß § 307 BGB unangemessen benachteiligen.

Hinweis: Ein Kunde muss sich grundsätzlich nicht auf einen Nachholtermin einlassen, es sei denn, der Veranstalter hat dies in den AGB festgelegt. Die Wirksamkeit einer solchen Klausel ist jedoch fraglich. Setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung, sollten Sie von einem solchen Fall betroffen sein.

Beispiel für Ticketrückerstattungen bei einem abgesagten Fußballbundesligaspiel:

A hat eine Karte für die Stehtribüne bei einem Bundesligaspiel, das wegen der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt werden musste. Den vorgesehenen Nachholtermin für das Spiel wird A nicht wahrnehmen können. Die AGB des Vereins, der ihm die Tickets verkauft hat, sehen vor, dass A keinen Anspruch auf eine Ticketpreiserstattung hat. Da A Endverbraucher ist, sind die AGB hier grundsätzlich unwirksam. Somit hat A einen Anspruch auf die Erstattung des Ticketpreises.

B ist Unternehmer und hat eine Karte für einen Logenplatz bei einem Bundesligaspiel. Ihm gegenüber ist ein Haftungsausschluss in den AGB wegen höherer Gewalt zulässig. Der Verein müsste dann den Ticketpreis nicht an B zurückerstatten, wenn dies so in den AGB stünde.

1.2 Ausfallhonorare für Künstler

Da die Veranstaltungen vorerst allesamt wegen höherer Gewalt abgesagt wurden, haben die engagierten Künstler in der Regel kein Recht auf eine Vergütung. Sie haben keine Möglichkeit mehr, ihren Auftritt zu absolvieren, weshalb auch ihr Anspruch auf ein Honorar vom Veranstalter entfällt. Wurden bereits im Vorhinein Leistungen erbracht, können diese natürlich abgerechnet werden.

Hinweis: Wie immer ist jedoch entscheidend, was im Einzelfall vertraglich vereinbart wurde. Möglicherweise enthält der Vertrag die Vereinbarung eines Ausfallhonorars. Den betroffenen Künstlern ist zu raten, den Schriftverkehr und die Verträge mit den Auftraggebern genau zu dokumentieren und aufzuheben, damit im Nachhinein mögliche Schadensersatzansprüche geprüft werden können.

Auch für mögliche staatliche Hilfen ist es wichtig, dass entgangene Aufträge und Umsätze dokumentiert werden.

1.3 Erstattung von Standgebühren usw. von Messeausstellern

Ist eine Messe aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt worden, haben die Aussteller einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Standgebühren. Die Aussteller können sich weitere Investitionen in die Messestände als Schadens- bzw. Aufwendungsersatz von den Messeveranstaltern zurückerstatten lassen. Das ist jedoch davon abhängig, ob der Messeveranstalter den Ausfall der Messe zu verantworten hat. Bei höherer Gewalt ist dies zu verneinen. Auch in diesem Fall sollte jedoch in erster Linie gründlich überprüft werden, was im Einzelfall vereinbart wurde.

Hinweis: Kommen Sie dazu mit Ihren Verträgen und gegebenenfalls vorhandenem Schriftverkehr gerne auf uns zu. Wir prüfen Ihre Dokumente und besprechen anschließend gerne mit Ihnen das weitere Vorgehen.

2 Was Sie beim Reiserücktritt unbedingt beachten müssen

Im Reiserecht sind die Erstattungsmöglichkeiten unterschiedlich, je nachdem, ob eine Pauschal- oder eine Individualreise gebucht wurde.

2.1 Reiserücktritt von einer Pauschalreise

Zurzeit sagen zahlreiche Veranstalter, zum Beispiel TUI oder die FTI-Gruppe, die von ihnen angebotenen Pauschalreisen ab. Damit ist klar, dass die Veranstalter auch nicht den ursprünglich vereinbarten Reisepreis von ihren Kunden verlangen können.

Reisende können eine Pauschalreise vor Reisebeginn kostenfrei stornieren. Ein Reisender kann nämlich vor Reisebeginn kostenfrei von der Reise zurücktreten, wenn am „Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen“ (§ 651h BGB).

Solche Umstände lagen laut bisheriger Rechtsprechung immer dann vor, wenn das Auswärtige Amt offizielle Reisewarnungen für das Reiseziel ausgesprochen hat. Aktuell hat das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung veröffentlicht. Daher können Reisende alle nun bevorstehenden Pauschalreisen ins Ausland kostenfrei stornieren.

2.2 Reiserücktritt von einer Individualreise

Rücktritt von Bus-, Bahn- oder Flugreisen

Wenn Reisende aufgrund der allgemeinen Ausreisewarnungen des Auswärtigen Amtes von einer Bus-, Bahn- oder Flugreise zurücktreten wollen, ergibt sich ein Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Reise nicht eindeutig aus dem BGB. Zwar könnte argumentiert werden, dass ein kostenfreier Rücktritt von der Reise möglich sein müsste, da aufgrund der unvorhersehbaren Gefahren durch die Corona-Krise die Geschäftsgrundlage für den Vertrag weggefallen ist (§ 313 BGB). Dies ist jedoch unter Juristen ein Streitthema. Zur Klärung dieser Thematik muss daher die künftige Rechtsprechung abgewartet werden.

Anders sieht es aus, wenn das Reiseunternehmen eine Reise absagt. Dann bekommt der Kunde den bereits bezahlten Ticketpreis laut BGB zurückerstattet.

Hinweis: Es müssen die vertraglichen Vereinbarungen sowie die AGB des jeweiligen Reiseunternehmens genau betrachtet werden: So können **Kunden der Deutschen Bahn**, die eine Fahrkarte des Fernverkehrs erworben haben, ihre bis zum 13.03.2020 gekauften Tickets für Reisetage bis 30.04.2020 nun bis zum 30.06.2020 flexibel nutzen. Alternativ können die bis zum 13.03.2020 gebuchten Tickets mit Reisetag bis zum 30.04.2020 kostenfrei in einen Gutschein im Wert ihres Tickets umgewandelt werden.

Bei Flugreisen gilt die EU-Fluggastrechte-Verordnung

- für Flüge innerhalb der EU sowie
- für Flüge einer Fluggesellschaft aus einem Mitgliedstaat in ein EU-Land.

Die EU-Fluggastrechte-Verordnung sieht vor, dass Flugreisende den Ticketpreis erstattet bekommen, wenn die Fluggesellschaft den gebuchten Flug annulliert. Daneben haben die Fluggäste dann auch noch einen Entschädigungsanspruch auf bis zu 600 € je nach Entfernung, die mit dem Flugzeug zurückgelegt wird. Die Fluggesellschaft kann sich jedoch von diesem Entschädigungsanspruch befreien, wenn der Fluggast zwei Wochen vor dem geplanten Reisedatum über die Annullierung informiert worden ist.

Hinweis: Die **Lufthansa** hat während der Corona-Krise ihre Vertragsbedingungen aus Kulanz folgendermaßen abgeändert: Bis zum 05.03.2020 gebuchte Flüge mit einem Abflugdatum bis zum 30.04.2020 können nun kostenfrei umgebucht werden. Das neue Flugdatum muss innerhalb der Ticketgültigkeit liegen oder spätestens auf den 31.12.2020 fallen. Haben die Kunden ihre Tickets vor oder am 12.03.2020 mit einem Abflugdatum bis

30.04.2020 gebucht, können sie ihre Flüge ohne Angabe eines neuen Reisedatums stornieren. Bei Umbuchungen mit Abflugdatum bis 31.12.2020 erhalten Fluggäste zudem einen Rabatt in Höhe von 50 € auf den Ticketpreis.

Die Unternehmen **Flixbus** und **Blablabus** haben den nationalen Reiseverkehr wegen der Corona-Krise inzwischen vollständig eingestellt. Betroffene Flixbuskunden erhalten vom Unternehmen einen Gutschein über den Ticketpreis ohne Stornierungsgebühr.

Stornierung von Hotelbuchungen im In- und Ausland

Wenn ein Hotel im Ausland direkt bei dessen Betreiber gebucht wurde, ist der Reisende mit den jeweiligen nationalen Gesetzen konfrontiert. Zurzeit ist nach dem jeweils geltenden nationalen Recht fraglich, ob der Vertrag wegen der weltweiten Reisewarnung des deutschen Auswärtigen Amtes hinfällig wird. Je nach Stornobedingungen müssen Betroffene alternativ auf die Kulanz des Hotelbetreibers hoffen oder versuchen, auszuhandeln, dass etwa der Hotelaufenthalt nur verschoben und nicht teuer storniert wird. Wurde das Hotel dagegen auf einem deutschsprachigen Hotelportal im Internet gebucht, gilt deutsches Recht. Wenden Sie sich bei einem geplanten Reiserücktritt entsprechend an den Portalbetreiber und erkundigen sich nach den Möglichkeiten einer kostenfreien Stornierung. Alternativ können Sie uns auch jederzeit diesbezüglich ansprechen.

Hinweis: In einigen Fällen fungiert ein Hotelportal nur als Vermittler, so dass der eigentliche Buchungsvertrag gesondert mit dem Hotel geschlossen wird. In diesem Fall gilt das nationale Recht des Hotelbetreibers.

Hotelbuchungen zu touristischen Zwecken im Inland sind aufgrund der Corona-Pandemie derzeit untersagt. Ein Hotelier darf also einem Touristen eine Übernachtung derzeit nicht mehr anbieten. Da er diese Leistung nicht mehr erbringen kann, können Privatleute vom Vertrag zurücktreten und die Übernachtung kostenlos stornieren. Bei beruflich veranlassten Hotelbuchungen ist die Rechtslage komplizierter. In Betracht kommt, dass der Geschäftsreisende den Beherbergungsvertrag mit dem Hotel wegen der Corona-Krise nach den mietrechtlichen Vorschriften des BGB außerordentlich fristlos kündigen kann. Dadurch würde er die Buchungskosten sparen. Dieses Vorgehen ist jedoch unter Juristen sehr umstritten.

Sollten Sie daher eine beruflich veranlasste Hotelbuchung kostenfrei stornieren wollen, sprechen Sie uns bitte vorher an.

Chancen auf kostenfreie Stornierung:

- a) **bei Pauschalreisen:** Der Reisende hat gute Chancen auf eine kostenfreie Stornierung „wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände“ (§ 651h BGB).
- b) **bei Individualreisen:** Bei Bahn-, Bus- und Flugreisen ist die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung von den AGB des jeweiligen Reiseunternehmens abhängig, wenn die Reise nicht vom Reiseunternehmen selbst abgesagt wurde.
- c) **bei Hotelbuchungen:** Hotelbuchungen im Inland zu touristischen Zwecken können kostenfrei storniert werden. Bei beruflich veranlassten Hotelbuchungen kommt eine außerordentliche Kündigung in Betracht. Dies ist jedoch umstritten. Sprechen Sie uns in dem Fall vorher an.

2.3 Besonderheiten bei Dienstreisen

Wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Dienstreisen unternehmen soll, muss dies im Arbeitsvertrag festgeschrieben sein. Für außervertragliche Dienstreisen muss der Arbeitgeber die Zustimmung des Arbeitnehmers einholen, wenn das Reiseziel im Ausland liegt. Hat der Arbeitnehmer einen Dienstreiseantrag gestellt, und wurde ihm die Dienstreise genehmigt, muss der Arbeitgeber die Kosten für die Dienstreise tragen. Der Arbeitnehmer darf den Antritt der Dienstreise verweigern, wenn er sich damit einer Gefahr aussetzt. Der Arbeitgeber muss dann seiner Fürsorgepflicht nachkommen und den Arbeitnehmer von seiner Pflicht befreien, die Dienstreise anzutreten.

Derzeit sind Dienstreisen ins Ausland aufgrund der allgemeinen Ausreisewarnungen des Auswärtigen Amtes und angesichts der weitreichenden Einreisebeschränkungen der meisten Länder ohnehin kaum möglich. Etwaige Stornierungsgebühren, die anfallen, sind in der Regel vom Arbeitgeber zu tragen.

3 Wichtige Hinweise zur Lohnfortzahlung

3.1 Lohnfortzahlung an den Arbeitnehmer

Während der Corona-Krise stellt sich für viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer die häufig existentielle Frage, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer auch während der Krise vergütet werden muss.

Kinderbetreuung

Ist ein Arbeitnehmer für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit unverschuldet nicht in der Lage zur Arbeit zu gehen, z.B. weil die Kinderbetreuung anders nicht organisiert

werden kann, so muss der Arbeitgeber gem. § 616 BGB gleichwohl das Entgelt zahlen.

Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuung nicht anders organisiert werden kann und beide Elternteile die Last gemeinsam tragen. 2-3 Tage, im Fall der aktuellen Epidemie auch wohl bis zu 5 Tage, können unter § 616 BGB fallen – auch wiederholt, also z.B. wenn einige Wochen später ebenfalls wieder die Kinderbetreuung anders nicht möglich ist.

§ 616 BGB kann jedoch z.B. im Arbeitsvertrag abbedungen, also gestrichen werden. In diesem Fall entfällt dieser Anspruch ersatzlos.

Mit der neusten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde in § 56 Abs. 1a IfSG eine Regelung eingeführt, die auch diese Lücke schließt:

Werden demnach Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen wegen einer Epidemie vorübergehend geschlossen, so können Eltern von jünger als 12 Jahre alten oder von behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern eine Entschädigung für das entgangene Erwerbseinkommen erhalten, wenn sie in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuten, weil sie keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit hatten.

Hinweis: Die Regel greift nicht für Zeiten von Schulferien und ist auf 67 Prozent des Verdienstauffalls für längstens sechs Wochen gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 EUR gezahlt!

Kinderzuschlag

Unter ganz ähnlichen Bedingungen ist auch der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert worden:

Wenn Eltern wegen behördlich angeordneter Schließung von Schulen und Kitas ihre Kinder selbst betreuen müssen, soll der ihnen entstehende Verdienstaufall ausgeglichen werden. Anspruch auf Entschädigung haben Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft vorübergehend nur das Einkommen des vergangenen Monats, nicht mehr aus den vergangenen sechs Monaten. Außerdem wird die Vermögensprüfung ausgesetzt

Betriebsschließungen

Muss ein Betrieb wegen aktueller staatlich verordneter Öffnungsverbote schließen, handelt es sich um einen Fall des Betriebsrisikos. Zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören all diejenigen Umstände, welche die Arbeitsleistung und damit deren Annahme durch den Arbeitgeber

aus Gründen unmöglich machen, die im betrieblichen Bereich liegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Störung vom Arbeitgeber selbst verursacht wurde. Zum Betriebsrisiko zählen auch äußere Umstände. Eine Störung kann daher auch durch eine Einstellung des Betriebs im Anschluss an eine behördliche Anordnung bewirkt werden. Es kommt darauf an, ob die Störung generell im Risikobereich des Arbeitgebers liegt.

Wird der Betrieb wegen des Corona-Virus geschlossen, so wird der Arbeitnehmer in vielen Fällen daran gehindert, seine vertraglich geschuldete Arbeit leisten zu können. Da dies im Risikobereich des Arbeitgebers liegt, muss der Arbeitnehmer auch weiterhin seinen Lohn erhalten (§ 615 Satz 3 BGB).

Anordnung eines Beschäftigungsverbots oder einer Quarantäne

Gegenüber Arbeitnehmern, die mit dem Corona-Virus infiziert oder einer Infektion verdächtig sind, kann neben einem Beschäftigungsverbot auch Quarantäne angeordnet werden. Hierbei ist zwischen einem Verdachtsfall und einer tatsächlich vorliegenden Infektion zu unterscheiden. Bei einer tatsächlichen Infektion eines Arbeitnehmers hat dieser Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Wird ein Arbeitnehmer jedoch wegen eines Verdachts der Infektion unter Quarantäne gestellt, hat er Anspruch auf eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese entspricht für die Dauer von sechs Wochen seines Verdienstausfalls dem Arbeitsentgelt (§ 14 Sozialgesetzbuch IV). Der Arbeitgeber muss hierfür in Vorleistung treten und sich auf Antrag die gezahlten Beträge vom Staat zurückholen (§ 56 Abs. 5 IfSG). Arbeitgeber können aber auch gemäß § 56 Abs. 12 IfSG einen Vorschuss für die Entgeltzahlungen verlangen.

3.2 Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug)

Durch die Beantragung von Kug von können Unternehmen während der Corona-Krise ihre Liquidität sichern. Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden. Idealerweise enthält der Arbeitsvertrag bereits eine Regelung zur Kurzarbeit. Allerdings muss aufgrund dieser Regelungen Kurzarbeit mit bestimmten Fristen angekündigt werden. Diese Frist kann bereits im Arbeitsvertrag vereinbart worden sein. Ist Ihr Unternehmen tarifgebunden, kann auch der Tarifvertrag entsprechende Möglichkeiten vorsehen.

Kug kann unter den folgenden Voraussetzungen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden:

- Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, der auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist (z.B.

eine schlechte Auftragslage) oder durch ein unabwendbares Ereignis zustande gekommen ist. Das Unternehmen ist somit nicht mehr in der Lage, seine Arbeitnehmer in vollem Umfang zu beschäftigen. Eine derartige Situation ist aktuell bei der Corona-Krise ohne weiteres gegeben. Der Arbeitsausfall darf nur vorübergehender Natur sein. Das ist dann der Fall, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Der Arbeitsausfall muss unvermeidbar sein: Der Betrieb hat also zuvor vergeblich versucht, den Arbeitsausfall abzuwenden oder einzuschränken. Bisher mussten als Maßnahmen ein vergeblicher Abbau von Arbeitszeitkonten oder eine vergebliche unentgeltliche Urlaubsgewährung ergriffen werden.

- Mindestens eine Person muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- Die Arbeitnehmer, für die die Kurzarbeit angemeldet wird, stehen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und wurden nicht gekündigt.

Hinweis: Minijobber, Auszubildende, Rentner und Arbeitnehmer, die Krankengeld beziehen, sind vom Bezug des Kug ausgeschlossen.

- Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit schriftlich anmelden. Das ist online oder über einen Vordruck der Arbeitsagenturen möglich. Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage liegen, für die Kug beantragt wird.

Im Zuge der Corona-Krise wurden diese Zugangsbedingungen zum Kug durch folgende Neuerungen abgemildert:

- Von einem erheblichen Arbeitsausfall ist man bislang ausgegangen, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung Entgeltausfälle von jeweils mehr als 10 % erlitt. Nun ist es bereits ausreichend, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kug soll nun teilweise oder vollständig verzichtet werden. Das bislang geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen existieren, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden müssen.
- Leiharbeitnehmer können ab sofort ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben einen Anspruch auf Kug.

Die Arbeitsagentur erstattet 60 % des ausgefallenen Nettoentgelts, für das der Arbeitnehmer nicht arbeiten muss. Bei Haushalten mit mindestens einem Kind erhöht sich der Betrag auf 67 %. Durch die beschlossenen Gesetzesänderungen zum Kug übernimmt der Staat außerdem auch die Sozialbeiträge für die Arbeitsstunden, die ausfallen.

Beispiel zur Berechnung des Kug:

a) bei einem ledigen Arbeitnehmer ohne Kinder:

Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder erhält einen monatlichen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 2.000 €. Netto bekommt er 1.332 € ausgezahlt. Beantragt sein Arbeitgeber für einen Monat Kurzarbeit und streicht die Hälfte der Arbeitszeit, bleiben vom Brutto-lohn noch 1.000 € übrig. Netto überweist das Unternehmen seinem Mitarbeiter dann 777 €, also 555 € weniger als üblich. Die Bundesagentur übernimmt 60 % dieser 555 €. Dabei handelt es sich um das ausgefallene Nettoentgelt. 60 % von 555 € sind 333 €. Zusammen mit den 777 € kommt der Mitarbeiter dann im Monat der Kurzarbeit in Summe auf 1.110 €/netto, 222 € weniger als üblich.

b) bei einem Arbeitnehmer mit Kind

Hat derselbe Arbeitnehmer zwei minderjährige Kinder, sind von dem Nettodifferenzbetrag in Höhe von 555 € insgesamt 67 % zu ermitteln. Dadurch kommt er auf einen Betrag in Höhe von aufgerundet 372 €. Zusammen mit den 777 € verdient der Arbeitnehmer in Kurzarbeit dann also 1.149 €/netto, 183 € weniger als üblich.

Das Kug kann maximal für zwölf Monate gewährt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Dauer aber durch Rechtsverordnung im Einzelfall auch auf bis zu 24 Monate verlängern.

3.3 Kündigungsschutz während der Krise

Eine Kündigung sollte immer das letzte Mittel der Wahl sein. Für die Rechtmäßigkeit einer Kündigung ist zunächst entscheidend, ob im konkreten Fall das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gilt. Das KSchG gilt für Unternehmen, die mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen, wenn deren Arbeitsverhältnisse nach dem 31.12.2003 begonnen haben. Für Arbeitsverhältnisse, die davor begonnen wurden, setzt der Kündigungsschutz bereits bei mehr als fünf Arbeitnehmern ein. Des Weiteren muss das einzelne Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate bestanden haben. Gilt das KSchG, ist eine Kündigung nur dann möglich, wenn sie entweder personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt ist.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist nur möglich, wenn hierfür dringende betriebliche Erfordernisse vorliegen. Ein durch das Corona-Virus bedingter Auftragsrückgang oder eine Störung der Lieferketten könnte beispielsweise ein dringendes betriebliches Erfordernis darstellen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese weitere Voraussetzung nur erfüllt ist, wenn es dem Arbeitgeber zuvor nicht möglich war, der betrieblichen Lage durch andere Maßnahmen auf technischem, organisatorischem oder wirtschaftlichem Gebiet entgegenzuwirken und somit Kündigungen zu vermeiden.

Die Kündigung muss also aufgrund der betrieblichen Lage unvermeidbar sein. Die Unvermeidbarkeit dieser schwierigen Situation muss der Arbeitgeber belegen können. Inwieweit eine betriebsbedingte Kündigung infrage kommt, unterliegt daher immer einer Einzelfallprüfung. Des Weiteren muss vor jeder betriebsbedingten Kündigung eine Sozialauswahl auf Grundlage folgender Kriterien getroffen werden: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Sofern es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, müssen Sie diesen bei auszusprechenden Kündigungen informieren.

Besteht kein Kündigungsschutz, kann ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich mit der vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Ist das Arbeitsverhältnis jedoch befristet abgeschlossen und ist keine ordentliche Kündigungsfrist vorgesehen, besteht in der Regel keine Möglichkeit, sich von dem Mitarbeiter zu trennen.

Hinweis: Ein durch Corona bedingte Auftragsrückgang rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung, da der Arbeitgeber stets das wirtschaftliche Risiko für seinen Betrieb trägt.

3.4 Entschädigungsansprüche von Selbständigen

Auch Selbständige haben Entschädigungsansprüche gegen den Staat, wenn ihnen gegenüber Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot angeordnet wird (§ 56 Abs. 1, 3 und 4 IfSG). Die Entschädigung bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen des der Krise vorausgegangenen Jahres ihrer Tätigkeit (hier: 2019). Nach sechs Wochen wird die Entschädigung allerdings nur noch in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ausgezahlt, also in Höhe von 70 % des monatlichen Durchschnittseinkommens.

Daneben können Selbständige verlangen, dass ihnen ihre nicht gedeckten Betriebsausgaben für die Zeit des Verdienstauffalls erstattet werden. Den Antrag auf Entschädigung können Selbständige bei den zuständigen Landesbehörden – meistens den Gesundheitsämtern – stellen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach

dem Ende der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots zu stellen.

Hinweis: Selbständige müssen dem Antrag eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beifügen. Es können darüber hinaus von der Behörde weitere Nachweise verlangt werden.

3.5 Beschäftigungsaussichten von neu eingestellten Arbeitnehmern

Finanzielle Schwierigkeiten können sich auch für Arbeitgeber ergeben, die zum 01.04.2020 einen neuen Mitarbeiter eingestellt haben bzw. im Laufe des Monats noch einen neuen Mitarbeiter einstellen werden, sich diesen infolge der Corona-Krise aber eigentlich gar nicht mehr leisten können.

Ist der Arbeitsvertrag bereits unterschrieben, haben die Arbeitnehmer mit Arbeitsbeginn nämlich einen Anspruch auf Vergütung. Es ist aber möglich, den Mitarbeiter direkt in die Kurzarbeit zu schicken oder ihm zu kündigen. Hierbei sind jedoch die bestehende Kündigungsfrist und die Anforderungen an eine betriebsbedingte Kündigung einzuhalten. Auch wenn der Betrieb infolge der Corona-Krise schließen muss, fällt dieser Umstand in das Betriebsrisiko des Arbeitgebers und der neu eingestellte Mitarbeiter muss weiter bezahlt werden.

4 Finanzielle Hilfen durch den Staat

Die Corona-Krise bringt für viele Unternehmen und Selbständige erhebliche finanzielle Schwierigkeiten mit sich. Die Bundesregierung hat daher in den vergangenen Wochen einige Maßnahmen getroffen, um Unternehmen vor den finanziellen Auswirkungen zu schützen.

Das Hilfspaket des Bundes besteht aus folgenden Maßnahmen:

- Kredite und Bürgschaften,
- steuerliche Erleichterungen,
- Anpassungen des Kug und
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Kredite

Die auf Bundesebene vorgesehenen Liquiditätshilfen werden über die staatseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Das heißt: Unternehmen erhalten über die eigene Hausbank (die regulären Geschäftsbanken) Kredite und Bürgschaften, welche die KfW gegenüber der Hausbank absichert. Der Staat übernimmt im Zuge dessen den Großteil etwaiger Ausfallrisiken – im Extremfall bis zu 90 %.

Allerdings bedeutet das gleichzeitig, dass ein gewisses Restrisiko bei der Hausbank verbleibt. Da die Hausbank eines Unternehmens indes das bei ihr verbleibende Restrisiko nicht einfach an die KfW weiterreichen kann, setzt eine positive Kreditentscheidung trotz Corona einen Prozess voraus, der auch bei einer regulären Kreditvergabe durchlaufen werden muss. Insofern sehen sich Unternehmen mit zwei wichtigen Entscheidungen konfrontiert:

- der Kreditentscheidung der Hausbank
- der (formalen) Haftungsübernahme der KfW

Ihre Hausbank bleibt damit der Hauptansprechpartner. Selbstverständlich werden durch die KfW-Unterstützung sowohl die Kreditkonditionen erheblich verbessert als auch die Entscheidungszeit massiv beschleunigt – ein enormer Vorteil in der aktuellen Krisensituation.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auch in der aktuellen Krise die aktuellen Kreditbestimmungen gelten. Sie leihen sich „frisches Geld“, um die kommende Zeit für Investitionen und Betriebsmittel zu sichern, was im Umkehrschluss bedeutet, dass grundsätzlich nur gesunde Unternehmen die KfW-Förderung in Anspruch nehmen können.

Der Maßnahmenkatalog der Banken sieht dabei Fördermöglichkeiten durch KfW-Kredite, Bürgschaften der Bürgschaftsbanken sowie KfW-Sonderprogramme vor.

Bürgschaften

Eine weitere Option der Liquiditätsbeschaffung wird durch Bürgschaftserleichterungen ermöglicht: Zum einen wird der Bürgschaftshöchstbetrag bei den Bürgschaftsbanken von ursprünglich 1,25 Mio. € auf 2,5 Mio. € verdoppelt. Zudem steigt der Risikoanteil des Bundes bei den Bürgschaftsbanken um 10 %, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können.

Die Bürgschaftsbanken können ab sofort bis zu einem Betrag von 250.000 € zur beschleunigten Liquiditätsbeschaffung Bürgschaftsentscheidungen im Schnellverfahren eigenständig innerhalb von drei Tagen treffen. Die bisherige Beschränkung im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen gilt somit derzeit nicht mehr, sondern wird dahingehend geöffnet, dass künftig auch Unternehmen außerhalb der strukturschwachen Regionen hiervon profitieren können. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. € und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 %.

Steuerliche Erleichterungen

Damit Unternehmen in der Corona-Krise ihre Liquidität erhalten können, kommen die Finanzbehörden laut eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.03.2020 Betroffenen ab sofort mit steuerlichen Erleichterungen entgegen. Sie haben die Möglichkeit, Steuern zu stunden und ihre Vorauszahlungen auf beispielsweise die Einkommen- und Körperschaftsteuer anzupassen. Bis zum 31.12.2020 wird von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen wegen rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern abgesehen.

Kug

Arbeitgeber können ab sofort unter den bereits dargestellten erleichterten Bedingungen für ihre Arbeitnehmer Kug beantragen (siehe dazu Kapitel 3.2).

Entschädigungen nach dem IfSG

Wenn für selbständige Unternehmer die Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot angeordnet wird, haben sie nach dem IfSG einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Verdienstausschlag gegen den Staat (siehe dazu auch Kapitel 3.4).

Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Weiterhin hat der Bundesrat am 27.03.2020 einem Hilfspaket der Bundesregierung in Höhe von 50 Mrd. € für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe zugestimmt. In einer Pressemitteilung des Bundesfinanz- und des Bundeswirtschaftsministeriums vom 23.03.2020 heißt es dazu: Der Zuschuss diene den Betroffenen vor allem zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von Liquiditätsgaps (beispielsweise durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite, Leasingraten usw.).

Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Soforthilfen ist jedoch, dass sich der Leistungsempfänger vor dem 01.03.2020 in keinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, das heißt, erst im Zuge der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Der Schadenseintritt muss hierbei nach dem 11.03.2020 liegen.

Konkret wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Finanzielle Soforthilfe in Form einer Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten.
- Finanzielle Soforthilfe in Form einer Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten.

Hinweis: Sofern ein Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduzieren, kann die gegebenenfalls nicht

ausgeschöpfte finanzielle Soforthilfe für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Für große und mittelgroße Unternehmen soll es einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds geben, in den mehr als 100 Mrd. € fließen. Dazu gehören Staatsgarantien für Verbindlichkeiten von bis zu 400 Mrd. €. Die Einrichtung dieses Fonds soll zunächst bis zum 31.12.2021 befristet sein.

Hinweis: Um die Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nutzen zu können, müssen Unternehmen eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €, Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. € und über 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt vorweisen können.

5 Ausblick

Am 27.03.2020 hat der Bundesrat einem **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Miet-, Insolvenz- und Strafrecht** zugestimmt.

„Moratorium“ bei laufenden Zahlungen

In Art. 240 EGBGB, § 1 ist ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher (Abs. 1) und Kleinunternehmer (Abs. 2 - weniger als 10 Mitarbeiter, weniger als 2 Millionen Jahresumsatz) für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung geregelt (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation).

Hinweis: Dieses Leistungsverweigerungsrecht ist eine Einrede, greift also nur, wenn man sich darauf ausdrücklich, am besten schriftlich, gegenüber der anderen Partei beruft!

Voraussetzung ist, dass die Leistung aufgrund eines sog. Dauerschuldverhältnisses, also eines länger gleich laufenden Vertrags wie z.B. eines Mobilfunkvertrags, geschuldet wird, der Vertrag vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurde und man die Leistung ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht erbringen. Letzteres muss zudem durch die Pandemie verursacht sein (kausal)

Hinweis: Für Kleinunternehmen sind die Regelungen sinngemäß identisch. Genau formuliert betreffen sie Verträge, die zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation, Pflichtversicherungen). Voraussetzung ist hier nicht die Sicherung des Lebensunterhalts, sondern dass der Kleinunternehmer die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen

die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Verbraucher oder Kleinunternehmer bis zum 30.06.2020 die Leistung verweigern, ohne dass er in Verzug gerät, Schadensersatz schuldet oder die andere Seite den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten kann.

Es gibt jedoch eine Gegen Ausnahme (Abs. 3), nach der die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht zulässig ist, wenn sie für den Gläubiger unzumutbar ist. Als Einwendung gegen eine Leistungsverweigerung eines Verbrauchers darf die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage des Gewerbebetriebs des Gläubigers nicht gefährden. Als Einwendung gegen das Leistungsverweigerungsrecht eines Kleinunternehmers darf die Nichterbringung der Leistung nicht zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts, des angemessenen Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs des Gläubigers führen

Nach Abs. 4 gilt das Leistungsverweigerungsrecht generell nicht für Miet- und Pachtverträge (dazu § 2), Darlehensverträge (dazu § 3) sowie arbeitsrechtliche Ansprüche.

Mietrecht

Auch wird die Kündigung von Mietverhältnissen seitens des Vermieters sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge eingeschränkt. Das Mietverhältnis darf demzufolge zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 aufgrund von Mietschulden – resultierend aus der derzeitigen Corona-Pandemie nicht gekündigt werden.

Diese Regelung verbietet aber nur die Kündigung, also nicht Verzinsung, Schadensersatz oder gar Zahlungsklagen und die Vollstreckung der Geldforderung! Sie endet mit dem 30.06.2022. Dann kann wegen offener Mietschulden aus dem fraglichen Zeitraum gekündigt werden.

Hinweis: Kündigungen aus anderen Gründen oder wegen älteren Mietschulden bleiben möglich!

Die Nichtleistung muss auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen (Kausalität) und der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung ist vom Mieter glaubhaft zu machen. Der Mieter muss demnach die Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt.

Darlehen

Auch Verbraucherdarlehen, also sowohl Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge als auch Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge erfahren eine Änderung: Ziel ist den Fortbestand des Vertrages sichern und mit einer vorübergehenden Stundung der Ansprüche des Darlehensgebers dem Verbraucher Luft verschaffen. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Erweiterung der Regelung auch auf Kleinst- und Kleinunternehmer, sollte dies notwendig werden.

Die Monatsraten werden hier für drei Monate ab Eintritt der Fälligkeit gestundet, ohne dass der Verbraucher etwas unternehmen muss. Er darf jedoch ganz oder teilweise zahlen. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurde und es um Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen geht, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden. Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

Der Darlehensgeber soll mit dem Verbraucher ein Gespräch über eine einvernehmliche Regelung des Zeitraums nach dem 30.06.2020 anbieten. Scheitert eine Einigung, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um 3 Monate, der Darlehensvertrag läuft also trotz Kündigung mindestens 3 Monate weiter, bevor die Gesamtsumme fällig wird.

Auch hier gilt wieder die Rückausnahme, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder den Ausschluss der Kündigung unzumutbar ist.

Insolvenzrecht

Als weitere Maßnahmen werden die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, sollte eine Insolvenz als Konsequenz der Corona-Krise eintreten. Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 gestellt werden, ist die Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dass der Eröffnungsgrund bereits zum 01.03.2020 gegeben war.

Strafrecht

Im Strafrecht wurden verschiedene Regelungen eingeführt, damit Strafprozesse wegen zu langem „Ruhens“ während der Corona-Pandemie nicht „platzen“ und wiederholt werden müssen.

Sozialleistungen

SGB-II- Leistungen (Arbeitslosengeld II oder „Hartz-IV“) kann befristet ohne Berücksichtigung von Vermögen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden, ungeachtet der Angemessenheitsgrenze.

Zudem erfolgen Weiterbewilligungen auch ohne Antrag und Einkommensberücksichtigungen bei vorläufiger Entscheidung sind erleichtert – alles so, dass die Jobcenter schnell entscheiden und Leistungen gewähren können.

Gesellschaftsrecht

Im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht sind Versammlungen trotz Beschränkungen wie beispielsweise Kontaktverboten (und Ausgangssperren in manchen deutschen Gemeinden) weiterhin möglich, um handlungsfähig zu bleiben und – falls erforderlich – Beschlüsse fassen zu können.

Zudem wurde für jede Organisationsform, teilweise unterschiedliche, Möglichkeiten geschaffen, Vorstandssitzungen, Gesellschafterversammlungen o.ä. ohne persönlichen Kontakt durchzuführen.

Sprechen Sie uns gerne an, sollten Sie Fragen zu rechtmäßigen Versammlungsmöglichkeiten in Ihrem vorliegenden Fall haben.

Selbiges gilt selbstverständlich auch für weitergehende Rechtsfragen oder falls Sie Unterstützung und Beratung zu Ihrer konkreten Förderberechtigung benötigen. Unser Team aus krisenerfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten steht Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite, um eine individuelle Lösung für ihre Situation zu finden.

Wichtig: Informieren Sie bei finanziellen bzw. steuerlichen Fragen aber auch immer zusätzlich Ihren Steuerberater. Gemeinsam finden wir die optimale Lösung für Sie bzw. Ihr Unternehmen und führen Sie rechtssicher durch diese Krisensituation.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Hammer, Rechtsanwalt

Ole M. Hammer, Rechtsanwalt

Laura Elaine Hoffmann, Rechtsanwältin

Für weitere Fragen können Sie sich gerne auch telefonisch/per Telefax/per Post oder online an uns wenden:

Hammer Rechtsanwälte
Osterstraße 41-44
31134 Hildesheim

Fon: 05121 / 20 80 90 Fax: 05121 / 20 80 911

info@hammer-rechtsanwaelte.de

www.hammer-rechtsanwaelte.de